

Antrag

der Abg. Gabi Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Studienplatzvergabe im Fach Medizin

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. zu welcher Gesamtbewertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 zur Studienplatzvergabe im Fach Medizin und zum künftigen Stellenwert eines Numerus Clausus (NC) sie gelangt ist;
2. welche Schlussfolgerungen sie aus dem Richterspruch mit Blick auf notwendig gewordene Anpassungen im baden-württembergischen Hochschulzulassungsrecht inzwischen gezogen hat;
3. ob sie Grundsätze des Bildungsföderalismus tangiert sieht, nachdem das Bundesverfassungsgericht Bund und Länder dazu aufgefordert hat, ein bundesweit standardisiertes und transparentes Zulassungs- und Auswahlverfahren an den Universitäten herbeizuführen;
4. nach welchen Kriterien die Universitäten in Baden-Württemberg derzeit Bewerberinnen und Bewerber für das Medizinstudium auswählen;
5. welchen Stellenwert die Abiturnote bei der Zulassung zum Medizinstudium an den Universitäten in Baden-Württemberg bislang hatte und wie bzw. in welchem Umfang das Gewicht der Abiturnote als Auswahlkriterium in einer Neuregelung abgeschwächt werden muss bzw. sollte;
6. welche Relevanz sie dem baden-württembergischen Abitur in einem künftigen länderübergreifenden Zulassungsverfahren für das Medizinstudium beimisst, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung eine nicht in dem erforderlichen Maße gegebene länderübergreifende Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten moniert hat;

Eingegangen: 21. 12. 2017 / Ausgegeben: 19. 01. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. wie sich die Relation von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Medizinstudium und die Zahl der verfügbaren Studienplätze in Baden-Württemberg seit der Jahrtausendwende entwickelt hat;
8. wie sich der aus Baden-Württemberg stammende Anteil der Erstsemester an der Gesamtzahl der Studienanfänger im Fach Medizin an den baden-württembergischen Universitäten seit dem Jahr 2010 entwickelt hat;
9. ob sie mit Blick auf die unter Ziffer 7 erwähnte Relation von Bewerbern und Studienplätzen und auf den künftigen Bedarf an Ärzten, vor allem auch im ländlichen Raum, das derzeitige Studienplatzangebot im Fach Medizin in Baden-Württemberg mittel- und langfristig für ausreichend hält;
10. wie viele erfolgreiche Absolventen eines Medizinstudiums in Baden-Württemberg eine berufliche Tätigkeit im Land selbst aufnehmen, um welche Art von Berufen es sich handelt und wie hoch der prozentuale Anteil der in Baden-Württemberg beruflich tätig werdenden Medizinabsolventen an der Gesamtzahl der Medizinstudenten in Baden-Württemberg ausfällt (Angaben möglichst seit 2010);
11. in welchen Punkten sie in Abstimmung mit den anderen Ländern eine Überarbeitung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 für notwendig erachtet;
12. ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus ihrer Sicht Auswirkungen auf die Umsetzung des im Frühjahr 2017 beschlossenen „Masterplan Medizinstudium 2020“ hat und wenn ja, wo sie die Notwendigkeit einer Anpassung oder gar Neuausrichtung dieser Vereinbarung sieht.

21. 12. 2017

Rolland, Rivoir, Selcuk,
Hinderer, Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2017 das bisherige Zulassungsverfahren für das Medizinstudium in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Dies wird in den einzelnen Bundesländern, aber auch im Staatsvertrag zwischen den Ländern voraussichtlich zu Anpassungen im Hochschulzulassungsrecht führen. Dieser Antrag begehrt vor diesem Hintergrund von der Landesregierung Auskunft darüber, wie sie den Karlsruher Richterspruch grundsätzlich bewertet und welche Konsequenzen sie speziell für eine Verbesserung des Zulassungsverfahrens für das Studienfach Medizin in Baden-Württemberg zu ziehen beabsichtigt, insbesondere auch was den künftigen Stellenwert der Abiturnote bei der Studienplatzvergabe betrifft.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Januar 2018 Nr. 22-7613.78-1/11/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag in wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. zu welcher Gesamtbewertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 zur Studienplatzvergabe im Fach Medizin und zum künftigen Stellenwert eines Numerus Clausus (NC) sie gelangt ist;*
- 2. welche Schlussfolgerungen sie aus dem Richterspruch mit Blick auf notwendig gewordene Anpassungen im baden-württembergischen Hochschulzulassungsrecht inzwischen gezogen hat;*

Zu 1. und 2.:

Die Landesregierung begrüßt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin. Das Bundesverfassungsgericht hat zum einen die Verfassungsmäßigkeit der Zulassungsbeschränkungen bestätigt und entsprechend bisheriger Rechtsprechung den Teilhabeanspruch der Bewerberinnen und Bewerber auf das vom Gesetzgeber geschaffene Studienplatzangebot beschränkt. Zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht die Vergabe der verfügbaren Studienplätze in verschiedenen Quoten und anhand unterschiedlicher eignungsbezogener Kriterien, wie es bereits jetzt im Vergabeverfahren vorgesehen ist, bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht fordert für die Auswahlverfahren eine Reihe von Verbesserungen hinsichtlich Chancengleichheit und Transparenz. Diese werden von der Landesregierung begrüßt, insbesondere weil in Baden-Württemberg bereits heute einige dieser Anforderungen im Hochschulzulassungsrecht und in den Auswahlverfahren der baden-württembergischen Universitäten verankert sind. Insbesondere sieht die Landesregierung den baden-württembergischen Weg bestätigt, bei der Studienplatzvergabe nicht nur die Abiturnote heranzuziehen, sondern die hochschuleigene Auswahl anhand weiterer – schulnotenunabhängiger eignungsbezogener Kriterien – zu stärken. So berücksichtigen die baden-württembergischen Universitäten im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) zwei schulnotenunabhängige Kriterien neben der Abiturdurchschnittsnote. Dazu zählt erstens der Test für medizinische Studiengänge (TMS), der mit Unterstützung der Landesregierung entwickelt wurde sowie zweitens einschlägige praktische Erfahrungen und Kompetenzen. Auf der Basis vorliegender eignungsdiagnostischer Studien, insbesondere auch die wissenschaftliche Begleitung des Auswahlverfahrens durch die Universität Heidelberg, liegen belastbare Erkenntnisse vor, um den TMS als ein valides Kriterium mit einem vom Bundesverfassungsgericht geforderten erheblichen Gewicht einzusetzen (siehe hierzu bereits LT-Drs. 15/3945).

Das Urteil ist Anlass, gemeinsam mit den Hochschulen die Auswahlverfahren anhand der Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse konsequent weiterzuentwickeln und die Regelungen entsprechend den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben, insbesondere zum Gesetzesvorbehalt, anzupassen. Auch hinsichtlich der erforderlichen Überarbeitung des Staatsvertrags wird sich das Wissenschaftsministerium in Abstimmung mit den Ländern für ein entsprechend chancenoffenes und transparentes Verfahren einsetzen.

3. *ob sie Grundsätze des Bildungsföderalismus tangiert sieht, nachdem das Bundesverfassungsgericht Bund und Länder dazu aufgefordert hat, ein bundesweit standardisiertes und transparentes Zulassungs- und Auswahlverfahren an den Universitäten herbeizuführen;*

Zu 3.:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2017 nicht dazu aufgefordert „ein bundesweit standardisiertes und transparentes Zulassungs- und Auswahlverfahren an den Universitäten“ herbeizuführen. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht hochschuleigene Auswahlkriterien auch unter Einbeziehung gewisser hochschulspezifischer Profilbildungen und die „durch die Dezentralität im derzeitigen System bezweckte Mehrgleisigkeit“ grundsätzlich gebilligt (BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2017 – 1 BvL 3/14 – Rn. 154 und 163). Gefordert hat das Bundesverfassungsgericht jedoch, dass der Gesetzgeber die Hochschulen ausdrücklich durch Gesetz verpflichte, „die Standardisierung und Strukturierung ihrer Tests und Auswahlgespräche transparent vorzunehmen“ (BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2017 – 1 BvL 3/14 – Rn. 154). Hierdurch wird der Bildungsföderalismus nicht tangiert, zumal die baden-württembergischen Universitäten Standardisierung und Transparenz ihrer Auswahlverfahren bereits jetzt durch die Wahl der Auswahlkriterien, Durchführung der Auswahlverfahren und durch Regelungen in den Hochschulsatzungen vornehmen.

4. *nach welchen Kriterien die Universitäten in Baden-Württemberg derzeit Bewerberinnen und Bewerber für das Medizinstudium auswählen;*

Zu 4.:

Die baden-württembergischen medizinführenden Universitäten berücksichtigen wie zu Frage 1 ausgeführt im AdH jeweils drei Kriterien. Neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden als schulnotenunabhängige Kriterien der TMS sowie einschlägige praktische Erfahrungen und Kompetenzen bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. Beim TMS handelt es sich um einen standardisierten fachspezifischen Studierfähigkeitstest, der schulnotenunabhängig die Eignung für das Medizinstudium misst. Seine hohe Prognosekraft für den Studienerfolg im Medizinstudium wurde durch mehrere Studien, darunter die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität Heidelberg, bestätigt. Koordiniert wird der TMS bundesweit durch die Koordinierungsstelle TMS an der Universität Heidelberg. Die Gewichtung des Tests erfolgt hochschulbezogen unterschiedlich. Das Kriterium „praktische Erfahrungen“ berücksichtigt berufsbezogene Kompetenzen und umfasst u. a. einschlägige Berufsausbildungen, einschlägige Freiwilligendienste, etwa ein Freiwilliges Soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst im Krankenhaus- und Pflegebereich, sowie Preise bei einschlägigen Jugendwettbewerben auf Bundesebene.

5. *welchen Stellenwert die Abiturnote bei der Zulassung zum Medizinstudium an den Universitäten in Baden-Württemberg bislang hatte und wie bzw. in welchem Umfang das Gewicht der Abiturnote als Auswahlkriterium in einer Neuregelung abgeschwächt werden muss bzw. sollte;*

Zu 5.:

Der Abiturdurchschnittsnote kommt nach wissenschaftlichen Studien eine hohe Prognosekraft für den Studienerfolg zu; sie belegt zudem Lernbereitschaft und gute kognitive Leistungsfähigkeiten. Das Bundesverfassungsgericht hat daher die Abiturdurchschnittsnote als ein Auswahlkriterium nicht grundsätzlich verfassungsrechtlich beanstandet. Aber die Verwendung der Abiturdurchschnittsnote als alleiniges Auswahlkriterium würde zu starren Auswahlgrenzen führen, außerdem besteht die Gefahr einer Noteninflation. Die Abiturdurchschnittsnote trifft außerdem keine Aussage über die fachspezifische Studierfähigkeit und ihre Prognosekraft nimmt Studien zufolge im klinischen Studienabschnitt ab. Zudem ist das Abitur auch nicht die einzige zum Medizinstudium berechtigende Qualifikation. In Baden-Württemberg war es aufgrund dieser Erkenntnisse daher frühzeitig ein wich-

tiges Anliegen, Bewerberinnen und Bewerber auch durch schulnotenunabhängige Kriterien die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Befähigung zum Medizinstudium nachzuweisen. Wie zu Fragen 1 und 4 ausgeführt besteht in Baden-Württemberg im AdH daher bereits jetzt für geeignete und motivierte Studienbewerberinnen und -bewerber die Möglichkeit, auch ohne Spitzennoten im Abitur Studienplätze zu erhalten. Aufgrund der Studien der Universität Heidelberg konnte der TMS z. B. dort eine Gewichtung mit der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Erheblichkeit erhalten.

6. welche Relevanz sie dem baden-württembergischen Abitur in einem künftigen länderübergreifenden Zulassungsverfahren für das Medizinstudium beimisst, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung eine nicht in dem erforderlichen Maße gegebene länderübergreifende Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten moniert hat;

Zu 6.:

Das Bundesverfassungsgericht fordert eine „annähernde Vergleichbarkeit der Abiturnoten über die Ländergrenzen hinweg“ (BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2017 – 1 BvL 3/14 – Rn. 188), die nötigenfalls durch praktikable Ausgleichsmechanismen in den Zulassungsverfahren herzustellen sei. Dies gilt nach dem Urteil jedenfalls solange die vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Bewertungsdifferenzen bestehen und soweit der Abiturnote bei der Studienplatzvergabe nicht nur ein völlig untergeordnetes Gewicht zukommt (BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2017 – 1 BvL 3/14 – Rn. 182 und 184). Daher werden zunächst im Rahmen der Beratungen über den Staatsvertrag die Möglichkeiten von geeigneten Ausgleichsmechanismen ländergemeinsam ausgelotet.

7. wie sich die Relation von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Medizinstudium und die Zahl der verfügbaren Studienplätze in Baden-Württemberg seit der Jahrtausendwende entwickelt hat;

Zu 7.:

Dargestellt werden kann im Folgenden landesweit nur die Zahl der Bewerbungen (Fälle), da ein erheblicher Teil der Bewerberinnen und Bewerber (Köpfe) sich an mehreren Universitäten gleichzeitig bewerben und somit für mehrere Bewerbungen verantwortlich ist. Konsolidierte Zahlen, in denen diese Mehrfachbewerbungen herausgerechnet sind, sind nicht verfügbar. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber liegt daher unter der Zahl der in der Tabelle angegebenen Bewerbungenfälle.

Die Studienplatzkapazitäten wurden im Studiengang Medizin seit dem Studienjahr 2006/2007 um etwa 11,5 Prozent erhöht. Wie auch bundesweit ist die Zahl der Studienplatzbewerbungen deutlich angestiegen. Die folgende Tabelle zeigt das Studienplatz-Bewerbungen-Verhältnis an den baden-württembergischen Universitäten Freiburg Heidelberg, einschließlich der Fakultät Heidelberg/Mannheim, Tübingen und Ulm.

Tabelle 1: Studienplätze und Studienbewerbungen im Studiengang Medizin an den baden-württembergischen Universitäten seit WS 2008/2009

	Bewerbungen an B-W Hochschulen (Fälle)	Studienanfängerplätze gemäß ZZVO
WS2008/09	6.782	1.282
SS2009	2.091	153
WS2009/10	6.918	1.286*
SS2010	2.866	158
WS2010/11	7.670	1.293*
SS2011	3.143	158

WS2011/12	9.443	1.299*
SS2012	3.377	158
WS2012/13	9.089	1.348
SS2013	4.114	163
WS2013/14	9.285	1.352
SS2014	4.516	163
WS2014/15	9.312	1.366
SS2015	4.558	163
WS2015/16	9.979	1.370
SS2016	4.893	163
WS2016/17	10.085	1.368
SS2017	4.885	163
WS2017/18	10.109	1.367
Quelle: Stiftung für Hochschulzulassung/Zulassungszahlenverordnungen; Berechnungen des MWK		

*Zusätzlich wurden Teilstudienplätze ausgewiesen (beschränkt auf Vorklinik): 2009/10: Uni Freiburg 6, 2010/11: Uni Freiburg 11, Uni Ulm 5, 2011/12: Uni Freiburg 6.

8. wie sich der aus Baden-Württemberg stammende Anteil der Erstsemester an der Gesamtzahl der Studienanfänger im Fach Medizin an den baden-württembergischen Universitäten seit dem Jahr 2010 entwickelt hat;

Zu 8.:

Die Entwicklung des Anteils der Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. FS) mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus Baden-Württemberg im Studiengang Medizin an den medizinführenden Universitäten in Baden-Württemberg ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 2: Anteil der Studienanfänger (1. FS) an baden-württembergischen Universitäten im Studiengang Medizin mit einer HZB aus Baden-Württemberg.

Studienjahr*	Anteil der Studienanfänger (1. FS) an baden-württembergischen Universitäten im Studiengang Medizin mit einer HZB aus Baden-Württemberg
2010	46,0 %
2011	46,8 %
2012	46,1 %
2013	45,0 %
2014	43,1 %
2015	41,5 %
2016	41,8 %
2017	Daten liegen noch nicht vor.
Quelle: Statistisches Landesamt; Studierendenstatistik; Berechnungen des MWK	

*Sommersemester plus folgendes Wintersemester

9. ob sie mit Blick auf die unter Ziffer 7 erwähnte Relation von Bewerbern und Studienplätzen und auf den künftigen Bedarf an Ärzten, vor allem auch im ländlichen Raum, das derzeitige Studienplatzangebot im Fach Medizin in Baden-Württemberg mittel- und langfristig für ausreichend hält;

Zu 9.:

Wie in Frage 7 dargestellt, stehen derzeit in Baden-Württemberg jährlich etwa 1.530 Studienplätze, bundesweit etwa 10.770 Studienanfängerplätze, zur Verfügung. Der Anteil der Studierenden, die in den Jahren 2011 bis 2015 das Medizinstudium in Baden-Württemberg abgeschlossen haben, liegt zwischen 14,48 % und 16,15 % (vgl. hierzu die Stellungnahme zu LT-Drs. 16/1837 zu Frage 3). Mit der sorgfältigen Auswahl der Studierenden geht einher, dass die Studienabbruchquote im Studiengang Medizin im Verhältnis zu anderen Studiengängen „auf einem anhaltend niedrigen Niveau“ etwa zwischen 5 und 10 Prozent liegt (DZHW, Die Entwicklung der Studienabbruchquoten an den deutschen Hochschulen, 2014, S. 8). Wie viele Studienplätze für Medizin in Baden-Württemberg angeboten werden können, entscheidet sich aber nicht nur in Abhängigkeit von Bewerbungszahlen, zumal Baden-Württemberg einen höheren Anteil an Studienplätzen im Studiengang Medizin anbietet, als der Anteil von Baden-Württemberg nach dem Königsteiner Schlüssel. Das Studienplatzangebot ist am Bedarf zu orientieren.

Für die Frage der Gewinnung von Ärzten und Ärztinnen im ländlichen Raum ist die Anfängerzahl nicht ausschlaggebend, vielmehr werden, wie in LT-Drs. 16/1837 dargelegt, mehrere Maßnahmen eingeleitet, etwa die Stärkung der Allgemeinmedizin bereits im Studium oder Förderungen bei Niederlassung in unterversorgten Regionen im ländlichen Raum. Zudem ist ein Stipendienprogramm für Studierende, wie es der Koalitionsvertrag vorsieht, in Vorbereitung.

10. wie viele erfolgreiche Absolventen eines Medizinstudiums in Baden-Württemberg eine berufliche Tätigkeit im Land selbst aufnehmen, um welche Art von Berufen es sich handelt und wie hoch der prozentuale Anteil der in Baden-Württemberg beruflich tätig werdenden Medizinabsolventen an der Gesamtzahl der Medizinstudenten in Baden-Württemberg ausfällt (Angaben möglichst seit 2010);

Zu 10.:

Nach § 39 der Approbationsordnung für Ärzte ist der Antrag auf die Approbation als Arzt an die zuständige Stelle des Landes zu richten, in dem der Antragsteller den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat. Nach Mitteilung der zuständigen Stelle für Baden-Württemberg, dem Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie beim Regierungspräsidium Stuttgart, liegt die Zahl der auf dieser Grundlage erteilten Approbationen seit 2010 zwischen 1.337 und 1.465 jährlich.

Nach Mitteilung der Landesärztekammer Baden-Württemberg wird die Zahl der Absolventinnen und Absolventen eines Medizinstudiums in Baden-Württemberg, die nach Erteilung der Approbation tatsächlich eine ärztliche Tätigkeit im Land selbst aufnimmt, erstmalig für das Jahr 2017 von den Bezirksärztekammern erhoben werden können. Die entsprechende Auswertung für das Jahr 2017 liegt aktuell noch nicht vor. Eine Auswertung zu Ort und Art der aufgenommenen ärztlichen Tätigkeit, ob ambulant oder stationär und ggf. welche Weiterbildung angestrebt wird, liegt nach Mitteilung der Landesärztekammer nicht vor.

11. in welchen Punkten sie in Abstimmung mit den anderen Ländern eine Überarbeitung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 für notwendig erachtet;

Zu 11.:

Der Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 ist aufgrund des Urteils vom 19. Dezember 2017 in verschiedenen Punkten nicht verfassungskonform. Dies betrifft in der Abiturbestenquote die derzeit zu gewichtige Berücksichtigung von Ortswunschangaben. Im AdH, für das Rahmenvorgaben bestehen, sind das Vorauswahlkriterium

„Ortspräferenz“ sowie länderübergreifend der Stellenwert der Abiturnote, insbesondere Vergleichbarkeit und Gewichtung neben weiteren Eignungskriterien, betroffen. Schließlich wird die im Staatsvertrag verankerte Wartezeitquote in dieser Form nicht bestehen bleiben können. Insgesamt hat das Bundesverfassungsgericht Gestaltungsspielräume erhalten, die auch Weiterentwicklungen erlauben. Das Wissenschaftsministerium wird sich in Abstimmung mit den Ländern, unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber, für ein chancengleiches, chancenoffenes und praktikables Auswahlverfahren einsetzen.

12. ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus ihrer Sicht Auswirkungen auf die Umsetzung des im Frühjahr 2017 beschlossenen „Masterplan Medizinstudium 2020“ hat und wenn ja, wo sie die Notwendigkeit einer Anpassung oder gar Neuausrichtung dieser Vereinbarung sieht.

Zu 12.:

Die Umsetzung der auswahlrechtlichen Aspekte des Masterplans ist im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 zu betrachten.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst